

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>5. FA FB / 28.04.2022 / 10:30 – 11:30 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – Interpretationsaktivitäten</b>
<b>Thema:</b>	<b>Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im März 2022</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>05_02_FA-FB_Interpret_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
05_02	05_02_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
05_02a	05_02a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC-Update März 2022 Unterlage öffentlich verfügbar: <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a>
05_02b	05_02b_FA-FB_Interpret_EFRAG	EFRAG DCL an das IFRS IC Unterlage öffentlich verfügbar: <a href="http://www.efrag.org">www.efrag.org</a>

Stand der Informationen: 22.04.2022.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung am 15./16.03.2022 informiert werden. Fünf Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden eine endgültige und vier vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen. Die vorläufigen Entscheidungen stehen bis 23.05.2022 zur Kommentierung. Der FA wird um **Diskussion der Themen** und um **Entscheidung über eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC** gebeten.
- 3 In diesem Zusammenhang wird der FA auch über die EFRAG-Befassung mit einer dieser vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC (hier Thema: IFRS 17) informiert, aus der ein Stellungnahmeentwurf resultiert, der ebenfalls zur Kommentierung steht (Frist 17.05.2022). Der FA wird daher auch um **Entscheidung über eine DRSC-Stellungnahme an EFRAG** gebeten.

### 3 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im März 2022

#### 3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IAS 7 – Demand deposits with restrictions on use	TAD to finalise	<b>AD</b>	IASB-Bestätigung (für April 2022 geplant)
IFRS 17 – Profit recognition for annuity contracts	New Item	<b>TAD</b>	Kommentierung bis 23.05.2022
IFRS 16 – Rent concessions: Lessors and Lessees	New Item	<b>TAD</b>	Kommentierung bis 23.05.2022
IAS 32 – SPACs: Classification of public shares as liabilities or equity	New Item	<b>TAD</b>	Kommentierung bis 23.05.2022
IFRS 2/IAS 32 – SPACs: Accounting for warrants at acquisition	New Item	<b>TAD</b>	Kommentierung bis 23.05.2022

- 4 Dem IFRIC-Update (vgl. Unterlage **05\_02a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.



---

## 3.2 Detailinformationen zur endgültigen Agenda-Entscheidung

---

### 3.2.1 IAS 7 – Demand deposits with restrictions on use (TAD to finalise)

- 6 Status: endgültige Agenda-Entscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 7 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Zahlungsmittel gehen ein, unterliegen aber einer eingeschränkten Nutzung – da sie nur zur vertragsgemäßen Verwendung zur Verfügung stehen (nämlich teils für eventuelle Gewährleistungsansprüche reserviert).
  - Fragestellung: Sind diese Einlagen als Zahlungsmittel auszuweisen?
- 8 Outreach Request: Ende Juni 2021, wobei das DRSC zeitbedingt nicht teilgenommen hat.
- 9 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 09/2021: Erstdiskussion. Nach IFRS IC-Auffassung unterliegen diese zwar vertragsgemäßen Beschränkungen, sie sind aber *der Art nach* – im Rahmen dieser Begrenzung – zur kurzfristigen Verwendung vorgesehen und verfügbar. D.h. diese sind in Bilanz und KFR als Zahlungsmittel auszuweisen, ggf. in einer separaten Davon-Position und ergänzt um Zusatzangaben. Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da sich dies aus IAS 1 und IAS 7 hinreichend klar ableiten lässt.
  - 03/2022 (jüngste Sitzung): Diskussion der Rückmeldungen, jedoch grundsätzlich Bestätigung der bisherigen Erkenntnisse. Ergebnis: **endgültige Agenda-Entscheidung**. Der zugehörige finale Wortlaut der Begründung wurde aber noch nicht publiziert, denn die IASB-Bestätigung steht noch aus.
- 10 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Diskussion der TAD im Oktober 2021 – keine Anmerkungen.



### 3.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

#### 3.3.1 IFRS 17 – Profit recognition for annuity contracts (New Item)

11 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).

12 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Gewinnallokation gem. IFRS 17 für eine Gruppe von Rentenversicherungsverträgen.
- Fragestellung: Wie ist die anfänglich ermittelte Vertragsservicemarge (CSM) über die Versicherungslaufzeit (ggf. gleich Vertragslaufzeit) periodengerecht zu verteilen, d.h. je Periode anteilig im Ergebnis zu erfassen? Konkret: Von den drei Faktoren, die die Allokation determinieren – (i) vertragliche Leistungsbausteine, (ii) Versicherungsdauer (= Perioden) sowie (iii) Deckungseinheiten – ist die sachgerechte Bestimmung der Deckungseinheiten unklar.
- In der Eingabe werden zwei verschiedene Methoden vorgeschlagen. Bei **Methode 1 (Approach A)** werden nur die Zahlungen einer Periode als Deckungseinheiten der jeweiligen Periode berücksichtigt, während bei **Methode 2 (Approach B)** neben den Zahlungen der Periode auch noch die verbleibenden Versicherungsleistungen für künftige Perioden in jeder Periode einbezogen werden. Daraus resultiert, dass die Anzahl Deckungseinheiten und deren zeitliche Verteilung (bzw. Auflösung) bei beiden Methoden unterschiedlich ist. Das IFRS IC verwendete folgendes Zahlenbeispiel (vgl. IFRSIC-Agenda Paper 2 / Tab. *Outreach Request*: keiner erfolgt).

13 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2022 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte die relevanten IFRS 17-Regelungen und folgte mehrheitlich, dass nur **Approach A / Methode 1** diesen Regeln entspricht. Dies sei laut IFRS IC hinreichend klar aus den Vorschriften, insb. aus IFRS 17.B119, ableitbar. Ergänzend wurde noch erörtert, ob für diese Fragestellung die (noch bestehende) TRG zu IFRS 17 eingebunden werden sollte. Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da kein Standardsetting erforderlich ist.

14 Bisherige FA-Diskussion: noch keine.

15 Bisherige EFRAG-Befassung: Zur bisherigen Diskussion dieses Themas bei EFRAG siehe Abschnitt 4 in dieser Unterlage.



### 3.3.2 IFRS 16 – Rent concessions: Lessors and Lessees (New Item)

- 16 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).
- 17 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Freiwilliger Verzicht durch den Leasinggeber auf einzelne Leasingzahlungen im Rahmen eines bestehenden Leasingvertrags (klassifiziert als *operating lease*), nachdem bereits einige Zahlungen nicht geleistet wurden – konkret: Verzicht auf drei bereits überfällige sowie zwei weitere, künftige Leasing(monats)raten. Keine sonstigen Vertragsänderungen.
  - Fragestellungen: a) sachgerechte Anwendung der Impairmentregeln nach IFRS 9 (betrifft nur Leasinggeber) und b) Anwendung der Ausbuchungsregeln nach IFRS 9 vs. Modifikationsvorschriften nach IFRS 16 (betrifft Leasingnehmer und -geber).
- 18 Outreach Request: Im November 2021 erhalten und nach Einholung von schriftlichem Feedback der Big 5 am 16.11.2021 wie folgt beantwortet:

*In our jurisdiction, the facts and circumstances as described are rare. Sometimes, voluntary rent concessions occur but are accompanied by changes of other contractual terms (eg. prolongation, increase of payments for later periods). Instead, rent concessions that became common are deferrals of payments – in particular in the retail or hotel business.*

*Those concessions are mostly accounted for as contract modifications under IFRS 16, unless those changes are not material or are based on “force majeure” clauses. However, feedback we received also noted that, from a theoretical perspective, IFRSs requirements effectively provide an option of applying IFRS 16 (para. 44 et seq.) or applying IFRS 9 (paras. 3.2 and 3.3), to be applied consistently over time.*

- 19 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 03/2022 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Zur Frage (a) umfassende Diskussion, wie die Impairmentregelungen in IFRS 9 anzuwenden sind – insb. ob der Verzicht auf einer erhöhten Kreditrisiko(einschätzung) beruht. Letztlich wurde gefolgert, dass gemäß den Impairmentregeln der erwartete Verlust i.H.d. Verzichts (also sämtlicher fünf Raten) zu bemessen und als Wertminderungsaufwand sowie buchwertmindernd zu erfassen ist. Zu (b) betreffend (i) den LG wurde unstrittig gefolgert, dass sowohl IFRS 9 als auch IFRS 16 anzuwenden sind. Hierbei sind der rückwirkende Erlass (d.h. 3 Raten) als Ausbuchungsbetrag und der zukunftsbezogene Erlass (d.h. 2 künftige Raten) als Modifikation zu behandeln und zu bilanzieren. Für Teilfrage (b) mit Bezug (ii) zum Leasingnehmer folgert das IFRS IC, dass entweder IFRS 9 oder IFRS 16 anzuwenden sind, jedenfalls nicht beide. Dieses faktische Wahlrecht wird in Praxis nach Erkenntnis des IFRS IC unterschiedlich ausgeübt, dem unterschiedliche Sichtweisen zugrunde liegen. Daher hält das IFRS IC zwecks künftiger einheitlicher(er) Anwendung eine Ausräumung dieses Wahlrechts im Wege des Standardsetting für geboten – was entsprechend vorgeschlagen wird.
- Fazit: **vorläufige Agendaentscheidung** zur **Frage (a) und (b)(i)** mit der Begründung, dass die bestehenden einschlägigen Vorschriften hinreichend klar sind. Zu Teilfrage **(b)(ii)** Vorschlag einer **Standardänderung durch den IASB**, z.B. im Rahmen des nächsten AIP.
- 20 Bisherige FA-Diskussion: noch keine.



### 3.3.3 IAS 32 – SPACs: Classification of public shares as liabilities or equity (New Item)

- 21 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).
- 22 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von Anteilen an einer Special Purpose Acquisition Company (SPAC). Hier: Spezialfall, dass nach bereits erfolgter Emission von A-Aktien später B-Aktien begeben werden, und dass die Statuten der SPAC bestimmte Bedingungen und Fristen vorsehen, bis wann eine Akquisition vorgeschlagen bzw. vollzogen werden muss – mit dem Zusatz, dass B-Aktionäre innerhalb festgelegter Fristen und nach einem festgelegtem Abstimmungsprozedere (a) die Auflösung des SPAC verlangen können, sofern kein Übernahmeziel gefunden wurde, (b) die Verlängerung der Frist für eine Akquise beschließen können oder (c) die Rücknahme ihrer B-Aktien nach erfolgter Akquise verlangen können.
  - Fragestellung: Sind derartige B-Aktien beim Emittenten (der SPAC) als Eigen- oder Fremdkapital zu klassifizieren? Insb.: Hat der SPAC ein – laut IAS 32 erforderliches – unbedingtes Recht, die Auszahlung von Cash oder die Ausgabe anderer FI zu vermeiden?
- 23 Outreach Request: keiner erfolgt, da eine hinreichende Verbreitung des Sachverhalts und unterschiedliche Sichtweisen bzgl. sachgerechter Bilanzierung bereits offensichtlich sind.
- 24 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 03/2022 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Trotz des spezifischen Sachverhalts hat sich das IFRS IC dem Thema allgemeingültig genähert und festgestellt, dass eine Klärung des Einzelsachverhalts nicht zielführend wäre, eine umfassendere Betrachtung (die dann viele Variationen abdeckt) hingegen nicht einfach und nicht mit den IFRS IC-Statuten vereinbar wäre. Hinzukommt, dass die Frage IAS 32 betrifft und hierfür ja bereits das langjährige IASB-Projekt „FICE“ läuft. Daher lehnt das IFRS IC eine weitere Behandlung und Beantwortung dieser Anfrage ab.
- Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung** mit der vorgenannten Begründung nebst Vorschlag, den Sachverhalt im FICE-Projekt aufzugreifen und zu klären.
- 25 Bisherige FA-Diskussion: noch keine.

**3.3.4 IFRS 2/IAS 32 – SPACs: Accounting for warrants at acquisition (New Item)**

26 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).

27 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Bilanzierung von Schuldscheinen/*warrants*, die im Rahmen einer Akquise-Transaktion einer Special Purpose Acquisition Company (SPAC) emittiert wurden. Der Sachverhalt ist sehr spezifisch, da hier nicht nur die Anteile/Aktien an der SPAC erworben werden, sondern zugleich neue Schuldscheine emittiert und existierende (alte) Schuldscheine bestehen, deren Einbezug in der Akquise-Transaktion zu würdigen ist.
- Fragestellungen in der Eingabe: Wie sind die emittierten Schuldscheine bilanzielle zu erfassen (Anwendung IAS 32 und/oder IFRS 2 und/oder IFRS 3? Ausweis als EK oder FK? Wie ist der Wert der Schuldscheine zu ermitteln bzw. zu allokkieren?
- Lt. IFRSIC stellen sich implizit weitere Detailfragen: Wer ist Erwerber? Liegt ein Unternehmenszusammenschluss vor? Welche Vermögenswerte/Verbindlichkeiten werden erworben?

28 Outreach Request: keiner erfolgt, da eine hinreichende Verbreitung des Sachverhalts (allerdings vorrangig in den USA) und unterschiedliche Sichtweisen bzgl. sachgerechter Bilanzierung bereits offensichtlich sind.

29 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 03/2022 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte alle Bilanzierungsfragen, die sich in diesem Kontext stellen. Einige konnten aus IFRSIC-Sicht klar beantwortet werden – insb. dass die neue Gesellschaft der Erwerber ist und dass kein Unternehmenszusammenschluss vorliegt. Andere Fragen hingegen wurden erörtert, aber eine fallspezifische Antwort erfolgte nicht. Jedoch wurden zwei Situationen bzw. Sichtweisen unterschieden und ausdiskutiert, nämlich ob bei der Transaktion (i) die bisherigen „alten“ Schuldscheine, einst durch die SPAC emittiert, untergehen oder aber (ii) miterworben werden (und anschließend ersetzt (und ausgebucht) werden).

Davon hängt zweierlei ab: 1.) ob das erworbene „Gesamtpaket“ nur Geldbestand + Börsennotiz umfasst oder aber zusätzlich eine Verbindlichkeit (nämlich für die Alt-Schuldscheine) einschließt und 2.) ob die Aktien und Neu-Schuldscheine als Teil der Transaktion anzusetzen sind oder nur die Aktien (da Schuldscheine Teil der Gegenleistung sind).

Eine sachgerechte Bilanzierung ist laut IFRS IC wie folgt vorzunehmen:

	Bilanzierung neue Aktien (80 CU)	Bilanzierung neue Schuldscheine (20 CU)
(i) Alt-Schuldscheine gehen unter	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb / 90%) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz / 10%) → also 72 EK + 8 EK	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz-Erwerb) → also 18 FK + 2 EK
	per Cash 90 + Aufwand 10 / an EK 82 + FK 18	
(ii) Alt-Schuldscheine miterworben	gem. IAS 32 (soweit Cash-Erwerb / 90 CU) + gem. IFRS 2 (soweit Börsennotiz / 10 CU) + gem. IAS 32 (soweit Schuldscheine / 20 CU)	<i>nicht im Zuge der Transaktion (SPAC-Erwerb), sondern separat gem. IFRS 9, d.h. „später“ Ansatz neuer Schuldscheine gegen Ausbuchung alter Schuldscheine</i>
	per Cash 90 + Aufwand 10 / an EK 80 + FK 20	per FK (alt) 20 / an FK (neu) 20



Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, mit der Begründung, dass sich die sachgerechte Bilanzierung gemäß IFRSIC-Auffassung hinreichend klar aus den bestehenden Regelungen in IFRS 2, IFRS 3 und IAS 32 ableiten lässt.

30 Bisherige FA-Diskussion: noch keine.

#### 4 EFRAG-Befassung

- 31 Eine dieser vier vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD) – nämlich die zu IFRS 17 – wurde auch bei der EFRAG erörtert. Damit hat sich EFRAG erstmals formell mit einer TAD des IFRS IC befasst. Auslöser hierzu war die individuelle Einbringung dieses Themas durch Mitglieder des EFRAG FR Board. Zugleich wurde die Diskussion bei EFRAG (im FR Board + FR TEG) auf diese eine TAD begrenzt; die übrigen TAD wurden nicht erörtert.
- 32 EFRAG hat das Thema primär aus prozessualen Gründen thematisiert und in der Diskussion vorrangig prozessuale Aspekte behandelt. Inhaltliche Aspekte, d.h. die Auslegung der IFRS 17-Regeln durch das IFRS IC und die zugehörige Begründung, standen nicht im Fokus.
- 33 Entsprechend ist auch der Inhalt des vorliegenden EFRAG-Stellungnahmeentwurfs (DCL) geprägt. Der DCL wurde am 20.04.2022 publiziert; Rückmeldungen sind bis 17.05.2022 möglich. Im DCL äußert EFRAG, dass „einige Konstituenten Bedenken äußerten“, dass in der finalen Phase der Finalisierung der IFRS 17-Umsetzung – nämlich im letzten Jahr vor der verpflichtenden Erstanwendung (am 1.1.2023) – eine „Behandlung von Anwendungsfragen zu IFRS 17 durch das IFRS IC“ zu „unangemessenen Störungen“ der Implementierung führen würde.
- 34 In der Diskussion, jedoch nicht im Wortlaut des DCL, hat EFRAG die Befürchtung geäußert, dass eine Beantwortung von Anwendungsfragen durch das IFRS IC kurz vor Erstanwendung ggf. dazu führt, dass IFRS 17-Anwender einzelne Regelungen ggf. vom IFRS IC abweichend auslegen, entsprechend abweichend implementiert haben und dadurch potenziell zu Änderungen gezwungen wären – was bis zum Erstanwendungszeitpunkt zeitlich nicht umsetzbar sei. Kern der Debatte ist das Verständnis der seit 2020 neu formulierten Tz. 8.6 im *Due Process*-Handbuch, wonach eine Bilanzierungsänderung (sofern infolge einer IFRS IC-Entscheidung als geboten erachtet) „zeitnah“ umzusetzen ist. Des Weiteren hatte EFRAG debattiert, ob (und warum) die noch bestehende TRG – anstelle des IFRS IC – diese Frage weder erörtert und beantwortet hat noch anderweitig eingebunden wurde.
- 35 Nicht Gegenstand der EFRAG-Befassung mit diesem IFRS 17-Thema und des resultierenden DCL war/ist, ob die in der Eingabe vorgestellten Methoden mit den relevanten IFRS 17-Regelungen in Einklang stehen – bzw. ob der TAD und deren Begründung zugestimmt wird.



## 5 Fragen an den FA

36 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:**

- a) Hat der FA Anmerkungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD)?
- b) Wenn ja, möchte der FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?
- c) Möchte der FA zum IFRS 17-Thema eine Rückmeldung/Stellungnahme an EFRAG übermitteln?

**Frage 2 – endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:**

Hat der FA noch Anmerkungen zur endgültigen Agenda-Entscheidung (AD)?

## Anhang: TAD zu IFRS 17 / Zahlenbeispiel

Das IFRS IC verwendete folgendes Zahlenbeispiel (vgl. IFRSIC-Agenda Paper 2):

- 10 Verträge, allesamt 10 Jahre Laufzeit, je Jahr stirbt 1 Versicherungsnehmer (d.h. Vertrag endet vorzeitig).
- Auszahlung pro Jahr und pro Vertrag 100 CU. Diskontierungszins 3 %.
- Die (zu verteilende) CSM beträgt anfangs 200 CU.

**Darstellung der zeitlichen Entwicklung** inkl. Deckungseinheiten bei beiden Methoden (Tab. eigene Darstellung):

Jahr		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Verbleibende Verträge	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
<b>A</b>	Verbleibende Deckungseinheiten (zu Periodenbeginn)	55	45	46	38	21	15	10	6	3	1
<b>A</b>	Aufgelöster Anteil CSM (in der Periode)	10/55	9	8	7	6	5	4	3	2	1
<b>B</b>	Verbleibende Deckungseinheiten (zu Periodenbeginn)	220	165	120	84	56	35	20	10	4	1
<b>B</b>	Aufgelöster Anteil CSM (in der Periode)	55/220	45	36	28	21	15	10	6	3	1

### Bilanzierung nach Approach A (Tab. aus IFRSIC-Agenda Paper 2)

Year	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Surviving policyholders	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Opening balance	4,899	4,046	3,268	2,566	1,943	1,401	943	571	288	97
Interest 3%	147	122	98	77	58	42	28	17	9	3
Claims in year	(1,000)	(900)	(800)	(700)	(600)	(500)	(400)	(300)	(200)	(100)
<b>Closing balance</b>	<b>4,046</b>	<b>3,268</b>	<b>2,566</b>	<b>1,943</b>	<b>1,401</b>	<b>943</b>	<b>571</b>	<b>288</b>	<b>97</b>	<b>0</b>

- Es gibt insgesamt 55 Deckungseinheiten, die über 10 Jahre verteilt abnehmen, und zwar entsprechend den Auszahlungen (*claims*). D.h.: Nach 1 Jahr verbleiben noch 45 (von 55) Deckungseinheiten, nach 2 Jahren noch 36 Deckungseinheiten usw.
- Die CSM von insgesamt 200 CU wird entsprechend verteilt, d.h. auf Jahr 1 werden 10/55 allokiert, auf Jahr 2 dann 9/55 usw.
- Der Diskontierungseffekt ist zusätzlich zu berücksichtigen.

**Bilanzierung nach Approach B** (Tab. aus IFRSIC-Agenda Paper 2)

Year	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Opening balance	4,899	4,046	3,268	2,566	1,943	1,401	943	571	288	97
18,747	← discounted at 3% p.a.									

- Es gibt 210 Deckungseinheiten, die über 10 Jahre verteilt abnehmen, und zwar entsprechend den Auszahlungen (*claims*) sowie dem Barwert der noch verbleibenden Deckungssumme. D.h. nach 1 Jahr verbleiben noch 165 (von 220) Deckungseinheiten, nach 2 Jahren noch 120 Deckungseinheiten usw.
- Die CSM von insgesamt 200 CU wird entsprechend verteilt, d.h. auf Jahr 1 werden 55/220 allokiert, auf Jahr 2 dann 45/220 usw.
- Der Diskontierungseffekt ist zusätzlich zu berücksichtigen.

**Vergleich der Gewinnallokation (d.h. je Periode erfasster Anteil an der CSM)**

